

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Bauverwaltungsabteilung
Verfasser/in
Kaufmann, Ralf

Vorlagen-Nr.
600/59/2017
Aktenzeichen
600

Anlagedatum
07.02.2017

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Herten	20.02.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Umweltausschuss	21.02.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.03.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Vorbereitende Untersuchungen Sanierung Ortskern Herten II

Beschlussvorschlag

Für das vorgesehene Sanierungsgebiet wird die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch beschlossen.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Beschluss über die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen

Zur Vorbereitung der künftigen Sanierungsdurchführung und vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets hat die Stadt gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch die Vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung sowie die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse.

Gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch leitet die Stadt die die Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme durch einen Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen ein.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter und Pächter innerhalb des Untersuchungsgebietes gemäß § 138 Baugesetzbuch hinzuweisen.

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem vorgeschlagenen Sanierungsgebiet „Ortskern Herten II“.